

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in
Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen
Hohen Tribunal Vice-Präsidentens, Vollständiger
Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen**

...

Mevius, David

Franckfurth, 1729

VD18 12087009

Das siebenzehende Capitel. Von dem Effect der Immission, so viel dem
Schuldener betrifft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14540

Das siebenzehende Kapitel. Von dem Effect der Immission, so viel dem Schuldener betrifft.

- I. Wie die immittirte Creditoren bey den einhabenden Gütern zu schützen.
- II. Die Schuldleute müssen den Creditoren den Possess der Güter räumen.
- III. Ob dero Ejection zugleich geschehe bey der Immission.
- IV. Des Schuldners Desiderium, ihm gegen Versicherung Abnuges die Güter zu lassen, ist nicht zulässig.
- V. Der Schuldmann kan mit Fuge aus den Gütern die *alimenta* nicht fordern/ wo ihm nicht das *beneficium Competentie* zustehet.
- VI. Wann der Schuldmann sonst nicht bemittelt/ gebühren ihm *in foro casu* aus seinen Gütern die *Process*-Kosten.
- VII. Die Immission befreyet dem Schuldmann nicht.
- VIII. Der Schuldmann ist gehalten/ seinen Gläubiger in allen an die Hand zu gehen/ damit er zum Genos und Zahlung gelange.
- IX. Ingleichen zum Gerweh und welcher Gestalt.

aus dem, was jeko von der Würckung der Immission, so viel den Gläubiger angehet, und daraus demselben obliegender Gebührnissen mit mehrern expliciret, erscheinet gar leicht, was dann solche hingegen bey dem Schuldener für Würckung habe. Insonderheit bringet die Immission zusambt dem Creditori darauf zuwachsenden Recht und Macht, dies mit sich, daß an dem zu jener Einhab und Genos gelangeten Gütern der Schuldner dieselbe nicht turbiren, oder behindern könne, solle oder müsse, wie dagegen die Constitution jenem dem Schuß versichert, und will daß der Richter ihn nicht allein immittiren, sondern auch dabey schützen soll, deswegen in den immittorialen diese formula ihm einzuweisen, und dabey zu schützen, gewöhnlich, als wann sich dessen dieser einiger Gestalt unterstehen wolte, ist er *per mandata tutoria, de non tur-*

bando vel non offendendo sine clausula super verbis constitutionis, wie auch sonst durch andere Mittel davon abzuhalten.

II. Wann dem Creditori immisso die Possession der Güter gebühret so folget daraus, daß dieselbe dem Schuldener entgehet, und er daher solche Güter räumen muß, wie sonst geschiehet bey den Immissionibus *ex secundo decreto vid. Corbmann. resp. 37. num. 33. seq. duo quippe in solidum possidere non possunt. l. 3. §. ex contrario ff. de acquir. poss.*

II. Wann aber der Schuldener zwar den Process dem immittirten Gläubiger gerne lassen, doch nicht ganz abziehen, sondern im Gute mit bleiben, die Wohnung behalten will, ob als dann ihm dieselbe zugestatten, ist in der Constitution nicht gemeldet, als welche nur die Immission des Creditoris, nicht aber die Emission des Debitoris verordnet. Bey der Nachstrage, wie es dann damit im
E e 3 Herkog

Herzogthum Bremen gehalten wird, befindet sich, daß der Schuldener aus den Gütern zu weichen nicht befehliget noch ausgewiesen wird, sondern zu mehrmalen in denselben bleibet, darumb dann nicht ohne Unterscheid zur Ejection oder Ausweisung zu schreiten, sondern dasselbe allein anzusehen, ob der Gläubiger den Zweck der Immission, ob gleich der Debitor in den Gütern bleibe, wohl erhalten mag, oder aber mit dessen Verbleiben ihm hinderlich sey. Bey erstem Fall würde es nach der Regul gehen. *Quod, quae nobis non nocent, aliis profunt per æquitatem non deneganda sint, sed hanc Iudex etiam invita parte sequatur l. 2. Varus ff. de aq. plu. arcend.* Gleichwohl daß die Demeure also angestellet werde, daß sie dem immittirten Gläubiger an dem Besitz und Genos der Güter nicht nachtheilig oder einträchtig sey. Auf die Art dann ihm auch jemand zur Inspection bey den Gütern zu behalten erlaubt, der zwar zusehen mag, wie es administriret werde, dessen aber sich nichts wider des Creditores Willen anmassen muß.

IV. Wann aber der Schuldener im Nahmen des Gläubigers das Gut einzuhaben, davon ihm Jährlich eine gewisse Pension abzustatten, dessen auch gnugsame Versicherung zu thun, ist die Frage, ob er dazu zu verstaten, und der Gläubiger ihm dagegen die Güter zu seiner Verwaltung zu lassen schuldig? Wiewohl einige vermeinet, wann der Immissus gnugsam verwahret wäre, und keinen Schaden davon hätte die Billigkeit erheischet, darinn dem Schuldener zu willfahren, und was ihm nützlich dem Gläubiger nicht schädlich zu vergönnen, so ist doch solche æquitas in

keinen Rechten fundiret, ja den Rechten zu wider. Dann wie der Possess, administration und Abnügungen dem Gläubiger nach der Immission zugehörig und er dabey zu schützen ist, als ist ihm auch frey, das Gut an wem er wolle zu verpachten, oder auf Arrend einzuthun *l. in venditionem §. 2. ff. de reb. auct. jud. poss. Coler. de Process. Executiv. part. 3. cap. 12. num. 27. cujus pars est posse locare.* Dahero in concursibus Creditorum, wäñ des Schuldners Güter auf Pension ausgehan werden sollen, kein Jus protimiseos dem Schuldener dabey gestanden wird, sondern jenen frey, an welchen sie die Vermietung thun wollen, *uti prolixius hoc explicatum videas apud Carpzov. Resp. El. Etoral. per tot. lib. 3.* Vielweniger extra concursum ist einem immisso dasselbe aufzubürden, daß er dem Debitori das Gut gegen eine gewisse Pacht lassen müsse, geschweige daß solches den Zweck der Bremischen Constitution zu wider, so dahin ziele, daß dem Debitori der Besitz und Genieß zu entziehen, daß er so viel ehe und mehr auf die Zahlung bedacht sey, so wohl langsam würde angehen lassen, der in den Gütern einiger Gestalt mit seiner Erträglichkeit mußte gelassen werden. Es ist auch dabey leicht zu ermessen, wie dem Creditori daran sonst auch nicht wenig gelegen sey, daß er den Besitz und Genos in Händen behält, und solchen von andern nicht suchen dürffte, so jederzeit seine Ungelegenheiten haben mag.

V. Fürters wird gefragt, ob dann nicht dem Schuldener, wann er gar keine Lebens-Mittel ausserhalb der Güter, in welchen die Immission geschiehet, behielte die alimenta verbleiben? Darauf die Antwort leicht zu finden, wann man nach

nachsiehet, wie der Schuldener seine Creditoren bis auf den letzten Heller zu bezahlen, oder die Güter hinzulassen schuldig, da bey dann nichts ist, was den Creditoren zu einigen Alimentern verbinden möchte. Es seyn die Güter, worinn die Immissio verrichtet worden, entweder solvendo, und zu Abführung der Schuld zureichend, oder aber erstrecken sich so hoch nicht, oder doch nicht höher. Bey dem ersten Fall soll der Schuldener bedacht seyn, wie er aus den Gütern bezahle, wie dahin dann die Constitution auch zielet, und wann er umb Alimenta unter dem Vorwand des mehrern Werths der Güter sprechen wolte, würde ihn solches billig entgegen gehalten, demnach dann ihm gebühret, damit denn Gläubiger nicht zu belegen / sondern einen Käufer zu schaffen, oder auch zulässiger Weise, so viel als zureichend in solutum abzutreten. Bey dem andern aber, da dieselbe nicht zureichend ist ein ganz unbefugtes Petitionum, ihm oder seinen Kindern die Abnützung wiederfahren zu lassen, da der Creditor nicht kan bezahlet werden, dessen Gebühr solches nicht ist. Hingegen aber sein Vorzug für solcher Præension aus den Rechten offenbare *vid. Carpzov. in Jurisprud. Forens. part. 1. Constit. 28. de fin. 157.* Davon gleichwohl die Debitores aus bescheiden seyn, denen das beneficium competentiae zustehet, ut non convenientur ultra quam facere possint, *de quibus videas prolixius Zanger. de Except. part. 2. cap. 15. per tot.* diesen ist daraus das Recht, daß ihnen die nothdürfftige Alimenta müssen gelassen werden, welches Beneficium die Bremische Constitution nicht aufgehoben, derowegen den Debitores auch bey dero Übung

solches billig gelassen wird, es wäre dann sonst ausföndig, daß von solchem durch widrigen Gebrauch abgetreten wäre.

VI. Wann nach ergangener Immissio der Schuldener seine Exceptiones, die er wider die Schuld hat, ausführen will, aber es ihm an den dazu gehörigen Kosten ermangelt, müssen ihm solche aus seinen Gütern nothdürfftiglich von Creditore immisso gereicht. *Juxta l. si instituta §. de inofficio ff. de inoffic. Testam. l. 2. C. de Carbon. Edict. l. fin. C. de Ordin. Cognit.* Ob wohl sonst regulariter niemand seinen Widerpart, wann er gleich noch so dürfftig und miserabel wäre, die Sumptus litis wieder sich zureichen verbunden *per l. Imperatores ff. de tutel. §. ration. distrabend.* so hat doch solches bey einigen Umständen davon die allegatae leges melden seinen Abfall, insonderheit auch wann über die Güter gestritten wird, woraus die Kosten gesodert werden, zumahlen ehe solche ihm ganz aberfandt, daraus gebühret, was die Ausführung der Sachen gehörig, darumb er sein Recht nicht lassen müsse *Alciat. in Presumpt. reg. 3. pres. 9. num. 9. Guid. Pape decis. 361.* Jedoch soll dabey der Richter, ehe er die Abstattung dem possidirenden Creditori auferleget, wohl zusehen, erwegen und ermessen, ob der Schuldener auch also fundiret, und dergleichen fürbringen thut, daß an seiner Seiten non injusta litigandi causa zu achten wäre, damit nicht zu seinen Muth und Widerwillen gegen dem Gläubiger ihm die Mittel gereicht werden, *ubi monet Covarruv. Pract. quest. c. 6.*

VII. Ob nun der Schuldener dem Creditori seine Güter räumen muß, so ist er doch eben so wenig befreyet, als wann



wann ihm sonst von dem Schuldener ein Pfand in Händen gegeben, sondern wie die Immissio dahin gehet, daß dadurch er zur Zahlung oder Haltung seiner Gebühr adstringiret und gebracht werde, so bleibet er dazu nichts desto weniger gehalten, darumb der Creditor aus andern Gütern seine Bezahlung zu suchen oder auch sonst andere Actiones und Mittel zu ergreifen wohl befuat, und durch die Immission daran nichts benommen, und mag sich der Schuldener durch dieselbe/ oder mit dem Fürwand wieder anderwärtige prosecutionem crediti nicht schützen, oder seinen Gläubiger ander Vortheil benehmen.

VIII. Hieneben ist der Schuldener ex bonâ fide, quam usque dum solverit, debet verbunden dem immitirten Gläubiger in allen an die Hand zu gehen; wessen er zu der Verwaltung und Genos der Güter benötiget und darzu gehöriß ist, darumb wann derselbe wie jezumeilen wohl geschieht, bey vorstehender und besorgter Immission etwas wegbringet, daß es dem Creditori in die Hände nicht komme, wird er billig durch ernstliche Mandata und dero Handhabung solches alles wieder beyzuschaffen gezwungen.

Ferner gebühret demselben alle Instrumenta, Nachrichten und Urkunden, so zu den Gütern gehören, dem Creditori auszureichen, damit er sich der so wohl zum Gebrauch der Güter als Vertretung dero Gerechtigkeiten bedienen möge. Wie dann sonst dieselbe den Einhaber folgen, und welchen die Possession der Güter gebühret, dem auch die dazu gehörige Brieffe auszureichen seyn.

IX. Nichts destoweniger lieget dem Debitori ob, den Creditorem bey dem ruhigen Besitz und Genieß der Güter wider andere, so Anspruch darauf machen, oder den immissum turbiren wolten, zu vertreten. Derowegen dieser auf solche Begebenheiten dem Schuldener litem denunciiren, und das Gewehr von ihm erfordern mag. Wäre er darinn hinlänglich, betreffe ihm der Schade, und dem Gläubiger bliebe doch frey, ihn und anderer seine Güter ander Gestalt bis zur völligen Bezahlung zu verfolgen. So gleichwohl nur auf die gehet, welche die Güter in Anspruch nehmen, wegen des Debitoris oder auf die Ursache, so ihn betreffe, nicht aber, wann andere Creditoren wider den Immissum Zuspruch seiner Forderung halber oder sonst machen.

Das achtzehende Capitel. Wozu der Glaubiger mittelst der Immission zu verhelffen.

- I. Was aus den Gütern eingehoben, wird zu erst auf die Kosten und Zinnsen abgerechnet.
- II. Von welcher Zeit der Zinnsen dem immisso gebühren.
- III. Was und wie viel an Zinnsen abzustatten, in specie vom altero tanto.
- IV. Die usura usurarum seyn auch nach der immision nicht zulässig.
- V. Es ist aber vergönnet die aufgewachsene zum Capital zu machen.
- VI. Wie die Erstattung des Schadens nebst den Zinnsen geschehen.

VII. Das

